

RENTE ODER KAPITAL – SINKENDE UMWANDLUNGSSÄTZE

Die Argumente welche für den Bezug einer Rente oder für den Bezug des Kapitals bei Pensionierung sprechen, sind grundsätzlich unverändert. Die sinkenden Umwandlungssätze führen aber dazu, dass der Kapitalbezug tendenziell vorteilhafter wird.

Rente oder Kapital – Bestimmungen im Reglement

Es gehört heute zum Standard einer Pensionskasse, dass zumindest ein Teil der Altersleistungen in Kapitalform bezogen werden kann. Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) schreibt den Vorsorgeeinrichtungen vor, dass mindestens $\frac{1}{4}$ des gesetzlichen Alterskapitals (BVG-Kapital) in Kapitalform bezogen werden kann. Änderungen durch die Revision der Ergänzungsleistungen zeichnen sich allerdings ab. Alles Weitere muss im Pensionskassenreglement geprüft werden. Viele Vorsorgeeinrichtungen lassen auch den gänzlichen Kapitalbezug zu; auch können Versicherte oft sehr flexibel über einen Anteil Kapitalbezug und einen Anteil Rentenbezug entscheiden.

Sinkende Renten-Umwandlungssätze

Seit geraumer Zeit sinken die Renten-Umwandlungssätze bei den Pensionskassen. Die Gründe sind rasch dargelegt: Mit der steigenden Lebenserwartung muss das Alterskapital für eine längere Zeit als Rente ausbezahlt werden. Im Jahre 1985 betrug die restliche Lebenserwartung für eine 65-jährige Frau 19 Jahre; für einen Mann knapp 15 Jahre. Heute ist diese Rest-Lebenserwartung rund 4,5 Jahre länger und das kostet.

Der zweite Grund liegt im äusserst tiefen Zinsniveau. Auf sicheren Zinsanlagen können die Pensionskassen keine Rendite erwirtschaften. Die Folge davon: Die Renten-Umwandlungssätze sinken. Vor 15 Jahren lagen diese im Schnitt bei 7,13%; bei vielen Pensionskassen gar bei 7,2%. Inzwischen (Stand 2016) liegen diese im Schnitt bei 6,13% und der Trend geht in Richtung 5%.

Die Konsequenzen

Man muss kein Mathematiker sein, um die Konsequenzen auf die Renten zu erkennen. Bei einem Umwand-

lungssatz von 7.2% resultierte aus einem Alterskapital von CHF 1 Mio eine jährliche Rente von CHF 72'000. Bei 6% sind dies CHF 60'000 und bei 5% CHF 50'000. Aus heutiger Sicht muss damit gerechnet werden, dass die Umwandlungssätze in einigen Jahren wohl für die meisten Versicherten bei rund 5% liegen werden. Dies bedeutet bei selbem Kapital eine Rentenreduktion um ca. 30%.

Der Kapitalbezug wird interessanter

Die folgenden Berechnungen sollen aufzeigen, weshalb der Kapitalbezug interessanter wird:

Bei einem Kapital von CHF 1 Mio fallen rund 10% an Kapitalleistungssteuern an. Rund CHF 900'000 stehen also für die Finanzierung der Pension zur Verfügung.

Ohne Rendite gerechnet reicht dieses Kapital bei einem Umwandlungssatz von 7,2% für 12,5 Jahre ($900'000 / 72'000$), will der Versicherte dasselbe Einkommen erzielen. Bei einem Umwandlungssatz von 6% ergibt dies 15 Jahre und bei einem von 5% sind es 18 Jahre. Je tiefer der Renten-Umwandlungssatz, desto interessanter wird die Alternative des Kapitalbezugs.

Herausforderung Kapitalanlage

Die Pensionskassen sind heute mit fehlender Rendite bei Zinsanlagen und hohen Preisen auf Immobilien und Aktien konfrontiert. Die Renditeerwartungen sind daher tief. Genau gleich stellt sich natürlich die Ausgangslage für die Privatanleger dar und entsprechend muss in einer Pensionsplanung mit tiefen Renditen rechnen, wer nicht etwas vorgaukeln will.

Ein wichtiger Faktor unterscheidet aber die Situation eines Kapitalbezügers, der seine Altersguthaben anlegen will von der Ausgangslage bei einer Pensionskasse. Die Zinsen können früher oder später steigen, was zu höheren „sicheren“ Renditen führt. Davon können Rentenbezüger aber nicht profitieren, da ihre Umwandlungssätze kaum nach oben angepasst werden dürften. Somit werden eigentlich die Neurentner auf dem aktuellen Zinsniveau „eingefroren“. Kapitalbezüger haben hingegen das Potenzial, bei höheren Zinsen bessere Renditen zu erwirtschaften. Ob und wann die Zinsen steigen, weiss natürlich niemand.

Fintech 4 – Robo Advisors; die digitale Vermögensverwaltung

Ein Robo Advisor ist eine Online-Plattform, die automatisierte Vermögensverwaltung auf Basis von Algorithmen anbietet. Die Anlageziele und das Anlegerprofil werden über einen Online-Fragebogen erfasst. Daraus ergibt sich ein Musterportfolio (häufig auf Basis von ETF's) und mit wenigen Mausklicks werden die Werte beim Onlineanbieter gekauft. Je nach Ausgestaltung des Angebots kann der Kunde gegenüber dem Musterportfolio Abweichungen selber definieren und kann auch ein automatisches Rebalancing wählen. Die Bezeichnung Robo Advisor ist eigentlich nicht korrekt; weder übernimmt ein Roboter (Robo) die Arbeit, noch handelt es sich um Beratung (Advisor). Im Hintergrund ist noch viel „manuelle“ Arbeit beim Anbieter nötig. Die bestehenden Anbieter werden auf ein deutliches Wachstum angewiesen sein, damit dies wirtschaftlich betrieben werden kann.

Was Robo Advisor heute nicht bieten ist die eigentliche Beratung der Kunden. Zwar schreitet die Forschung im Bereiche der künstlichen Intelligenz in grossen Schritten voran, doch die vernetzte Vermögensberatung wird in absehbarer Zeit nicht digitalisierbar sein. Finanzberater und –beraterinnen tun gut daran, laufend an ihren fachlichen und sozialen Kompetenzen zu feilen, um in der Beratung echte Mehrwerte zu generieren. Letztlich wird auch entscheidend sein, wem die Kunden ihr Kapital anvertrauen: Einer Maschine oder einem Menschen.

Vorfälligkeitsentschädigung – steuerliche Behandlung (BGer)

Können Vorfälligkeitsentschädigungen bei einer vorzeitigen Auflösung einer Hypothek steuerlich in Abzug gebracht werden? Grundsätzlich ja, jedoch bedarf es nach einem Bundesgerichtsentscheid vom 3. April 2017 einiger Präzisierungen. Zusammengefasst ist die steuerliche Behandlung nach dem Bundesgericht die folgende:

- Situation 1: Vorzeitige Auflösung einer Hypothek mit Vorfälligkeitsentschädigung und Abschluss einer neuen Hypothek:
 - In diesem Fall kann die Vorfälligkeitsentschädigung bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden. Bedingung: Es wird eine neue Hypothek beim selben Hypothekargeber (Hypothekarinstitut) abgeschlossen.
- Situation 2: Vorzeitige Auflösung einer Hypothek mit Vorfälligkeitsentschädigung im Rahmen eines Liegenschaftsverkaufs:
 - In diesem Fall kann die Vorfälligkeitsentschädigung bei der Grundstückgewinnsteuer in Abzug gebracht werden.
- Situation 3: Vorzeitige Auflösung einer Hypothek mit Vorfälligkeitsentschädigung ohne Abschluss einer neuen Hypothek oder mit Wechsel des Hypothekargebers:
 - In diesem Fall kann die Vorfälligkeitsentschädigung steuerlich nicht geltend gemacht werden.

(BGER 2C_1165/2014; 2C_1166/2014; 2C1148/2015)

Wie werden sich die kantonalen Steuerbehörden verhalten? Dies wir sicherlich von Interesse sein. Beispielsweise heisst es dazu auf der Webseite der bernischen Steuerverwaltung: „*Vom Einkommen abziehbar wie Schuldzinsen sind Entschädigungen für die vorzeitige Ablösung/Auflösung einer Festhypothek (Vorfälligkeitsentschädigung).*“

Präzisierungen im obenerwähnten Sinne fehlen da gänzlich.

Verbesserung des Einlegerschutzes

Der Bundesrat hat Mitte Februar 2017 entschieden, das System des Einlegerschutzes durch eine Reihe von Massnahmen zu verbessern. Das Eidgenössische Finanzdepartement wurde beauftragt, bis Ende November 2017 eine Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung der entsprechenden Gesetze auszuarbeiten.